

VOLLMACHT

Der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin (Vollmachtgeber) erteilt hiermit

Rechtsanwalt
Christian Gasterstedt
Sophienstraße 7
07743 Jena

in der Sache:

Gegenstand des Mandats:

VOLLMACHT zur anwaltlichen Vertretung und Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Unterzeichners/der Unterzeichnerin.

Der Vollmachtgeber bestätigt, vor Erteilung des Mandats nach § 49 b BRAO darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die Vergütung nach dem Wert des Gegenstands richtet, sollten nicht Betragsrahmen- oder Festgebühren vereinbart werden.

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

- den/die Unterzeichner/in gegenüber Dritten zu vertreten, insbesondere zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
- Erklärungen abzugeben und/oder in Empfang zu nehmen, z.B. einseitige Willenserklärungen; insbesondere zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
- außergerichtliche Verhandlungen sowie Verfahren vor Behörden zu führen; sachdienliche Unterlagen anzufordern, einschließlich Akteneinsichten, Einsichten in Grundbücher, standesamtliche Unterlagen, Taufregister u. ä.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Der Vollmachtgeber ermächtigt den Bevollmächtigten, dessen entstandene Forderungen gegen den Vollmachtgeber mit bei dem Bevollmächtigten eingehendem Fremdgeld zu verrechnen. Davon erfasst werden auch Fremdgelder eventuell bestehender anderer Mandate des gleichen Vollmachtgebers. Bemisst sich die Vergütung des Bevollmächtigten nach Rahmengebühren im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), stimmt der Vollmachtgeber der Gebührenhöhe ausdrücklich zu.

Der Vollmachtgeber bestätigt, auf die umseitig abgedruckten Allgemeinen Mandatsbedingungen des Bevollmächtigten hingewiesen worden zu sein und von ihnen Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift